

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, nachm. 8 Uhr. Bezugspreis wird monatlich festschrieben. Bestellungen nehmen alle Postämter und die Zeitungsverleger, die Zeitungsboten und die Geschäftsstelle, Förgauerstr. 3, entgegen. In Fällen höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörung usw. erlischt jeder Anspruch auf Lieferung bezw. Rückzahlung des Bezugspreises.

Versprech-Anschluß Nr. 224.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1 Millimeter hohen Raum 5 Goldpfennig, für außerhalb Wohnende 7 Goldpfennig, für Anzeigen im amtlichen Teil 10 Goldpfennig, im Reklameteil 30 Goldpfennig, einsch. Umklesteuer. Schwere- und tabellarischer Satz mit Aufschlag. Anzeigen-Nachnahme bis Dienstag, Donnerstag und Sonnabend vormittags 9 Uhr, Anzeigen größerer Umfangs werden tags vorher erbeten.

Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburgbehold.

Nr. 63.

Sonnabend, den 28. Mai 1927.

30. Jahrg.

2. Blatt.

Amtlicher Teil.

Nachstehende Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Mauergraben in Annaburg wird mit dem Einverständnis veröffentlicht, daß die Satzung in Stück 19 des Amtsblattes der Regierung zu Merseburg bekannt gemacht worden ist. Torgau, den 10. Mai 1927.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Weh r.

Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Mauergraben in Annaburg im Kreise Torgau.

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Mauergraben“ und hat ihren Sitz in Annaburg.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreis-Kulturbauamts zu Merseburg vom 24. Okt. 1926 die darin bezeichneten Grundstücke unter Befolgung der Vorschriften und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese, Weide oder Gölzung umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Uebersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebietes hervorgehen;
 2. einem Kostenüberschlag und Flächenberechnungen und
 3. einem Blatt Längenschnitt und einem Blatt Querschnitt.
- Der beilagende Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beurlaubte Abschrift des Planes erhält der Vorsitzende der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Vorstand des Kulturbauamts und zur Genehmigung einzurichten.

Änderungen und Ergänzungen des allgemeinen Planes, die sich bei der Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Vorstande des Kulturbauamts zu prüfen und bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsitzer).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für je 1 angesehene Normalhektar 1 Stimme gerechnet wird.

§ 6. Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorsitzenden auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ersichtlich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekanntzumachen.

Anträge auf Veränderung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben. Mitglieder eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Mitberechtigter an der Abstimmung, so gelten die Mitglieder eines oder nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erstgenannten zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. rechtliche Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 7. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsitzenden,
- b) 4 Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorsitzenden ist.

Für die Beisitzer werden 4 Stellvertreter bestellt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeiterfassung erhält jedoch der Vorsitzende eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 8. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bedarf der Befähigung der Aufsichtsbehörde.

Kommt eine Wahl nicht zustande oder lehnen die Gewählten die Wahl ab, so bestellt die Aufsichtsbehörde den Vorstand. Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befähigte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wenn er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Besten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzug ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausgewählten bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amte.

Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Sanftlegung an Eides Statt verpflichtet. Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorsitzenden ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unersichtlich dem Vorsitzenden anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Auß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 10. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten die im Plane vorgezeichneten und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 11. Die Beiträge für die Verrichtung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Kulturbauamts, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Vorstandes des Kulturbauamts einzuholen und zu befolgen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Vorstand des Kulturbauamts die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollen hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Vorstandes des Kulturbauamts vorzunehmen, die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 12. Ueber die voranschreitenden Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen. In der gleichen Frist ist aber die mündlich entfallenden Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu erläutern ist.

§ 13. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Kasse.

In den übrigen Genossenschaftslosten sowie an den etwaigen Ausgaben der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen (arbeiten) erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festlegung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in Klassen geteilt werden. Die Anzahl der Beitragsklassen und das Beitragsverhältnis der einzelnen Klassen wird durch die nach § 14 zu wählenden Sachverständigen bestimmt.

Bis zur Aufstellung des Katasters ist der Vorstand berechtigt, die Beiträge zu den Genossenschaftslosten (Abs. 2) nach dem Verhältnis der Flächen der beitragspflichtigen Grundstücke umzulegen, vorbehaltlich des späteren Ausgleichs der Zahlungen nach dem aus dem Kataster sich ergebenden Beitragsverhältnisse.

Die etwa von einzelnen Beteiligten vor der Genossenschaftsbildung planmäßig ausgeführten Arbeiten sind diesen bei der Verteilung der Kosten anzurechnen.

§ 14. Die Einführung in die Kassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorsitzenden. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsitz handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorsitzenden auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ersichtlich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 15. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Kasse über die im § 13 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorsitzenden auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ersichtlich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekanntzumachen.

§ 16. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslosten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 17. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den vom Vorstand festzusetzenden Zahlungen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräußelter Zahlung hat der Vorsitzende die fälligen Beträge einzutreiben.

§ 18. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plane und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst nach zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Arbeiten, soweit kein Grundfals davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1920 (G. S. 351), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustand erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen. Änderungen usw. zu treffen. Sie unterliegen dabei der Aufsicht des Vorstandes des Kulturbauamts. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 19. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 8);
2. die Festlegung der dem Vorsitzenden und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 7, 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörnden Mitglieder (§ 23);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 12);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 20. Die erste zur Befestigung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angesehene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzurufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ersichtliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Zur deutschen Wirtschaftslage.

Eine Erklärung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat an den Reichswirtschaftsminister einen Brief gerichtet, in dem er eingangs auf seine Verdienste um die Besserung der deutschen Wirtschaftslage in der letzten Zeit hinweist. Trotz des wirtschaftlichen Aufstiegs könne man aber, so heißt es u. a. in dem Schreiben weiter, mit Besorgnis betrachten, daß die wirtschaftliche Lage Deutschlands in der öffentlichen Meinung und bei amtlichen Stellen hart überhöft werde. Es gebe noch beinahe eine Million Arbeitslose und die Lohnkosten würden planmäßig im nächsten Jahre u. a. Die öffentlichen Ausgaben jeder Art seien trotz der Überbürdung der deutschen Wirtschaft mit Steuern und sozialen Lasten weiter gestiegen. In den letzten Monaten seien nahezu in allen Wirtschaftszweigen mit Hilfe des Schlichtungsverfahrens weit über die Verteuerung durch die Mietpreisüberhöhung hinausgehende Lohnüberhöhungen durchgeführt worden. Lohnüberhöhung und Arbeitsregelungen hätten zu den geplanten Tarifüberhöhungen bei Post und Eisenbahn geführt, wodurch die Kosten der Betriebe vergrößert und die Kosten des Endproduktes weiter verteuert würden. Deshalb halte der Reichsverband eine so weitgehende Erhöhung der Löhne bei dem derzeitigen Stand der Wirtschaft für geradezu katastrophal. Preisüberhöhungen und neue Lohnforderungen und damit weitere Preisüberhöhungen wären die Folgen.

Der Reichsverband bittet daher den Reichswirtschaftsminister, Maßnahmen und Experimente zu beschließen, die die Rentabilität der Betriebe dauernd ernstlich gefährden, die Verknappung der dreiten Massen der Bevölkerung herabzusetzen und letzten Endes die Arbeitslosigkeit vergrößern würden.

Zusammenwirken zwischen Stadt und Land

Schiele auf der Dortmunder Landwirtschaftsausstellung. Zur Eröffnung der 33. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft überbrachte der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Schiele, Grüße und Wünsche des Reichspräsidenten und der Reichsregierung und führte u. a. folgendes aus:

Der schwere Kampf der Landwirtschaft um ihre Lebensbedingungen wird letzten Endes geführt nicht nur für die Zukunft unserer Bauern, sondern für die Zukunft unseres ganzen deutschen Volkes in Stadt und Land. Es gibt keinen wirklichen Gegensatz zwischen Verbraucher und Erzeuger. Die Not des einen ist in der Tat die Not des anderen.

Die Ausstellung beweist, daß die Landwirtschaft trotz schwerer wirtschaftlicher Sorgen den Glauben an ihre eigene Kraft und den Mut zur eigenen Verantwortung nicht verloren hat; sie gibt Kunde von den riesenhaften Anstrengungen, die die Landwirtschaft im Verein mit der Wissenschaft und Technik vollbracht hat, um den großen Ziele näherzukommen, unserem Volke die u. a. r. u. n. abhängigkeit der Ertrags zu erlumpfen und zu

sichern. Zugleich zeigt die Ausstellung, daß in den engen Wechselbeziehungen zwischen Industrie und Landwirtschaft das wichtigste Tätigkeitsfeld der Industrie liegt, daß die deutsche Landwirtschaft das größte und sicherste Absatzgebiet für Industrie und Gewerbe, die zweierhöftste Stufe des Binnenmarktes ist.

Nur eines, vom Geiste gegenseitigen Verständnisses getragenes Zusammenwirken zwischen allen Erwerbstätigen, zwischen Stadt und Land, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwischen Wissenschaft und Praxis kann zu einer wirksamsten Beseitigung unserer heimischen Marktlücke und damit zur Überwindung der Wirtschaftskrisis führen. Bei Sicherung ihrer Existenzbedingungen ist die Landwirtschaft durchaus in der Lage, durch weitere Intensivierung ihrer Betriebe an der Behebung dieser Sorgen mitzuarbeiten und neue bodenständige Arbeitsplätze zu schaffen und so die unter der Dauerarbeitskrise leidenden Großstädte zu entlasten.

Siemens über die Wirtschaftskonferenz.

Der Präsident des Deutschen Reichswirtschaftsrats, Herr von Siemens, sagte in Geis in einer Unterredung mit dem Vertreter des „Journal de Genève“ u. a.:

Ich glaube nicht, daß der wirtschaftliche Reinigungsprozeß in Deutschland schon beendet ist, aber das Schlimmste haben wir hinter uns. Diejenigen Länder, die durch Krieg und Revolution auf wirtschaftlich nicht auf natürlichem Grundriss ruhende wirtschaftliche Organisationen geschaffen oder sie über die natürlichen Bedürfnisse des Landes entwickelt haben, werden ebenfalls einen solchen Reinigungsprozeß durchmachen müssen, ehe sie zu gesunden, entwicklungsfähigen Zuständen kommen können, und keine künstlichen Mittel wie direkte oder indirekte Staatshilfe werden sie davon bewahren.

Dann ging Herr von Siemens auf die letzte Wertverminderung der deutschen Industrieerwerbe ein, die nach seiner Auffassung auch nach dem Vorkurs im Durchschnitt immer noch viel zu hoch liegen und vielleicht nach einer vorübergehenden Erholung weiter abgleiten werden. Er fasste dann seine Meinung über das Ergebnis der Wirtschaftskonferenz in folgenden Sätzen zusammen: „Aber Anfang ist schwer. Aber mit jedem Tag haben die Teilnehmer mehr und mehr den Eindruck erhalten, daß die Zeit nicht unnütz vergebend, sondern gute Arbeit geleistet worden ist, die hauptsächlich auch in der Zukunft ihre Früchte tragen wird. Dies liegt aber nicht in der Macht der Konferenzen oder ihrer Teilnehmer, sondern bei den politischen Umständen, die im Vorkurs zusammengefallen sind und die Konferenz einleiten haben. Wir können nur wünschen, daß sie die Klugheit und auch den Willen aufbringen, die Empfehlungen in die Tat umzusetzen.“

Die Welt im Fliegertaumel.

de Pinedo ist gerettet.

Der portugiesisch-Dreimaster „Infante Sagres“ kann sich rühmen, de Pinedo mit seinem Flugzeug gerettet zu haben. Er brachte Mann und Motor unbeschädigt nach der Insel Faial, die zu den Azoren gehört. Der Flieger de Pinedo ist nicht einmal mit einem blauen Auge, wohl aber mit einem kalten Bade davongekommen.

Währenddessen läßt Lindbergh Interviews über sich ergehen und erhält tagtäglich drei bis vier Postkisten. Zwei französische Refraktoren wollen ihn lebenslanglich verhaften, ein Pariser Schneider bespricht ihm feinsten Kleidung bis ans Ende seiner Tage und nicht weniger als zehn amerikanische Städte stellen ihm Willen zur Verfügung. Auf die Frage, welches Wort er bei der Landung in Paris als sein wichtigstes betrachte, antwortete er, er habe sich vor allen Dingen einmal vorstellen müssen. Zu erst habe er daher gerufen: „Ich bin Charles Lindbergh!“ Diese Worte werden also der Geschichte angedreht.

Das neue Strafgesetzbuch.

Die Vorlage dem Reichstag zugegangen.

Den Reichstagsabgeordneten ist in diesen Tagen der Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches zugegangen, der vom Reichsminister der Justiz, Bergel, nach Zustimmung des Reichsrats dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt werden wird.

Der Entwurf hat im ganzen 413 Paragraphen, die in zwei Büchern zusammengefaßt sind. Das erste Buch „Verbrechen und Vergehen“ enthält einen allgemeinen Teil mit 151 Abschnitten und 85 Paragraphen sowie einen besonderen Teil mit 36 Abschnitten, der die Paragraphen 86 bis 374 umschließt. Das zweite Buch „Verletzungen“ enthält die Paragraphen 375 bis 389 im allgemeinen Teil und 390 bis 413 im besonderen Teil. Von besonderer Bedeutung sind die Abschnitte 1 bis 10 im zweiten Teil des ersten Buches, also die Paragraphen 86 bis 183. Sie bringen die Bestimmungen über Hochverrat und Landesverrat, Angriffe gegen die republikanische Staatsform und gegen verfassungsmäßige Körperschaften, Vergehen bei Wahlen und Abstammungen, Störungen der Verfassung durch Verstoß gegen Amtsanerkennung und Amtserkennung, Aufhebung gegen die Staatsgewalt, die Störung der öffentlichen Ordnung und Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe. Der Entwurf soll noch vor den Sommerferien im Reichstag beraten werden.



Viel Schönes bringt die Frühjahrssaison!

Unsere Läger sind mit allen Neuheiten sortiert.

Sommer-Damen-Mäntel
in neuester Modeschöpfung und elegant. Verarbeitung in großer Auswahl

Pullower, fertige Kleider, Blusen
Köcke und Schürzen

Kleiderstoffe in Colonne, Waschleide
Popeline, Boile, Musseline und Dracs

Anzüge für Herren, Burschen u. Knaben
Gummimäntel, Herren-Sommer-Paletots,
Arbeitsjohsen und Jaden, Oberhemden
Einlaghemden, Aragen, Aravatten

Inletts, Bezüge, Betttüder, Keinen, Sand-
tücher, Barchent, Steppdecken, Diwanddecken,
Tischdecken, Gardinen, Damenkrämpfe
Woll- und Kurzwaren

Durch erhaltene Firmenverbindungen und eigene Fabrikation finden Sie bei mir nur Qualitätsware zu billigen Preisen.

Außerdem gewähre 5% Rabatt in bar.

E. Peschke, Adlerstr. 16

Manchester-Hosen
Pilot-Hosen
Cord-Hosen
Sommer-Hosen
blaue Überjacken
weiße Dreifachen
Sommer-Joppen
Windjacken
für Herren und Burschen zu billigen Preisen empfiehlt

Seb. Schimmeyer

Frachtbriefe
empfiehlt die Buchdruckerei

Fenster, Türen
Möbel

empfehle ich, geführt auf zahlreiche beste Empfehlungen, die jederzeit unverbindlich eingesehen werden können.

Wilhelm Runze.

Drahtgeflechte für alle Zwecke

Drahtzäune, Zäune und Zorwege,
Spalters u. Sehege-Draht, schwarz u. verzinkt, alle Sorten u. Stärken,
Drahtstifte und Ketten.

Eintoch-Apparate und Gläser,
eiserne u. Kupfer-Kessel, gußeiserne
und emaillierte Eimer und Töpfe.

Wilhelm Grahl.

Zahrräder
Opel, Brennabor, Continental
Rähmaschinen
Marke Naumann :: Adhler

Zentrifugen Sprechapparate, Platten
Marke Diabolo u. Miele allergroße Auswähl

Anzahlung 20.00 Mk., Abzahlung monatlich 10.00 Mk.

Sämtliche vorkommenden Reparaturen werden vom Fachmann ausgeführt —

Emallier-Anstalt • Beizanstalt • Autogen h. v. J.
Fritz Ködler, Annaburg, Markt 20
— Fernruf 253 —

Beste u. billigste Bezugsquelle in neuen Gänsefedern

wie von der Gans ergrüpft in allen Daunen, Fb. 2,50 Mk., dieselben doppelt gewaschen und gereinigt 3,00 Mk., sehr zarte 3,50 Mk., Prima kl. weißer Rumpf (Halbdaune) 5,00, feine zarte 6,00 Mk., Edel 1/2 Daune 6,50 Mk., Ia. Flockendaune 9,00 Mk., sehr zarte 10,00 Mk., gefüllte Federn mit Daunen 3,40 Mk., bessere 4,25 Mk., weiße 5,00 Mk., prima Gänsefedernpaunen 6,00 Mk., bessere 7,00 Mk., sehr zarte 8,00 Mk., Ia. 9,00 Mk. für reelle, staubfreie Ware letzte Garantie und nehme, was nicht gefällt, auf meine Kosten wieder zurück. Versand gegen Nachnahme.

Rudolf Gielsch, Neutrebbin (Oderbruch).

Kontobücher

in verschiedenen Stärken und Linaturen ans gutem Papier und dauerhaft. Einband sind vorrätig bei:

Herm. Steinbeiß, Papierhdg.

Neue Matjes-Heringe, neue laure Gurken,
empfiehlt
J. G. Fritzsche.

Ausziehtusche
in verschied. Farben vorrätig bei
Herm. Steinbeiß.

Original-Klebautomat „Cossa“
ist ein in der Praxis **unübertroffenes Klebzug** für Kontor und Haushalt. Preis 2,50 Mk. Zustellkosten hierzu 20 Mk. Zu haben bei:
Herm. Steinbeiß.

Pianos
Original-Fabrikpreisen.
zu
Neue Marken-Pianos von RM. 875.— an Monatsraten 40.— RM.
Gebrauchte Instrumente
am Lager
Reparaturen und Stimmungen durch erfahrene Fachleute.
Kataloge kostenlos!

Musikhaus Horn Wittenberg (Bez. Halle)
Collegienstrasse 29
Viele Anerkennungen!

Rot, Weiß, Süß, Apfel- u. Johannisbeerwein, sowie Sekt von Aloß & Förster
empfiehlt
J. G. Fritzsche.

Nur die neuesten **Wäschmangeln** bringen Ihnen die höchste Ertragsleistung. Liste frei. Bequeme Teilzahlung!
Ernst Herrschel, Siegmars-Chemnitz (101)

Kronen-Krebspulver
Krebspulver, Anpöppel- und Gardellenpaste
empfiehlt
J. G. Fritzsche.

Zahn-Melior
Annaburg, Bergauerstraße 27, im Hause Konditorei Schüttauf.
Sprechstunden für Zahnkranke: Jeden Montag u. 9-1 und 2-6 Uhr.

E. Pape, Dentist Wittenberg.

Kaiser-Borax
für Toilette und Haushalt in Paketen zu 25 u. 50 Pf. zu haben bei

J. G. Fritzsche.

Billigste und reellste Bezugsquelle für neue **Oberdrucker Gänsefedern** wie von der Gans ergrüpft a. Daunen a. Fb. 2,40 bis 2,60 Mk., gewaschen, dopp. gerein. 3,60, nur klein fort. m. a. Daunen a. Fb. 4,75, bessere 5,00, Halbdaunen 6,50, 1/2 Daunen zart, weiß 7,00, geriff. 4,50, 5,00, 5,50, ganzweiß 6,50, allerhöf. Daunenstich 7,00, Daunen a. Fb. 8,50, allerhöf. 9,50 Mk. Versand Nachnahme. Ware nicht gefüllt, Zurücknahme.

Otto Gielsch, Neutrebbin (Oderbruch), Gänsefahnenfabrik. Begr. 1875

Erpratts Müden- und Geflügelstutter
Fb. 30 Pf.

Erpratts Hundeluchen
Fb. 30 Pf.

Erpratts Feischbroden
Fb. 35 Pf., 10 Pf. 3,35 Mk.

Erpratts Weischmehl
2 Fb. 65 Pf.

Erpratts Feischmehl
Fb. 25 Pf.

Bei Parzahlung 5 Prozent Rabatt in Rechnungsmarken.

J. G. Fritzsche.

Eintrittsblocks
Garderobenblocks
sind wieder vorrätig.
Herm. Steinbeiß.

Redaktion, Druck und Verlag von Herm. Steinbeiß, Annaburg

Erplosion, bei welcher der Doktor der Chemie Koltshohn der Tod fand und ein Arbeiter schwer verletzt wurde. Die Ursache der Erplosion ist noch nicht vollständig geklärt. In Geisweid erplosionierte im Stahlwerk Bremerhütte ein Schlackenlof, wodurch mehrere Arbeiter verletzt wurden. Die Gießerei wurde teilweise zerstört. Der Betrieb wird aufrechterhalten.

Sechzehn Fischer verunglückt. Wie die italienischen Zeitungen aus Vagnara in Kalabrien melden, wurde dort eine Fischerflotte von einem schweren Sturm überhäuft. Zwei große Fischer wurden auf den Strand geschleudert, wobei sechzehn Arbeiter aus dem Leben kamen.

Großfeuer in Papenhagen bei Grimmen. In einem Dreifamilienhaus in Papenhagen brach Feuer aus. Durch unglückliche Umstände trangen die Flammen auch auf die danebenliegenden zwei Ställe über, so daß auch diese nicht mehr gerettet werden konnten. Sämtliche drei Gebäude brannten nieder. Mit verbrannt sind der größte Teil des Mobiliars, fünf Schweine, eine Ziege und fast das ganze Viehbesitz.

Unwetter in Nordportugal. Die Gegend von Celorica, Veira und Guabra in Nordportugal wurde von einem Orkan und von Wollenbrüchen schwer heimgesucht. Viel Vieh ist ertrunken. Die Verbindungen mit den verwünschten Gebieten sind vollständig unterbrochen.

Bergung eines Seglers durch den Kreuzer „Berlin“. Der Kreuzer „Berlin“ war vor dem Antritt der Fahrt zur Südpolung für den besten Dampf „Guter“ in der Lage, einen bei Santa Clara in Genoa befindlichen Segler, zu dem er auf Anrufen der portugiesischen Behörden entsandt war, zu bergen und nach Santa einzubringen.

Die Weihe des Ehrenmals für die gefallenen Kadetten. Am Sonntag fand in Lichtenfelde die Einweihung des Ehrenmals für die im Weltkrieg gefallenen 3000 Kadetten statt. An der Feier nahmen teil Reichspräsident von Siedow, Reichsminister für den Reichsbau, Reichsminister Dr. G. Heine, Vertreter der Reichs- und Staatsbehörden, zahlreiche aus dem Kadettenkorps hervorgegangene Offiziere, darunter bekannte Heerführer aus dem Weltkrieg, und Vertreter der Reichswehr. In einer Feier in der Kirche der ehemaligen Hauptkadettenanstalt wurde das „Goldene Buch“ geweiht, in das die Namen der im Weltkrieg gefallenen ehemaligen Kadetten eingetragen sind.

Reihenfund in Lichtenberg. In der Deutschmeisterstraße in Berlin-Lichtenberg wurde ein 20jähriges Mädchen tot aufgefunden. In einer benachbarten Straße fand sich eine männliche Leiche. Bisher konnten die Personennamen der beiden Leute noch nicht festgestellt werden.

Verhängnisvolle Trunkenheit eines Chauffeurs. Auf der Fernverkehrsstraße in Magdeburg rammte ein Personentransportwagen gegen einen Baum und wurde vollständig zertrümmert. Der Kaufmann Albert Gerbig aus Magdeburg wurde derart schwer verletzt, daß er nach kurzer Zeit starb. Seine Frau und der Maurer Besenmeyer wurden ebenfalls lebensgefährlich verletzt, während der Chauffeur des Wagens mit leichten Verletzungen davongam. Der Chauffeur, der betrunken war, wurde festgenommen.

Größer Fehlbetrag im Staatshaushalt. Da in D. -E. -U. der fällige Etat 1926 mit einem Defizit von 257 000 Mark abschließt, haben die fälligen kollektiven befristeten, 300 % zur Grundvermögenssteuer und 550 % zur Gewerbesteuer, gleichmäßig von Ertrag und Kapital, zu erheben. Für Straßenpflasterungsarbeiten müssen noch 350 000 Mark aufgebracht werden.

Zwischenfall zweier Kinder. In Hamburg füßten zwei Pflasterarbeiter aus dem Fenster, das sie heimlich geöffnet hatten, während die Eltern in der Küche weilten. Das eine Kind war sofort tot, während seine Ehegattin im Krankenhaus farb.

Schwerer Unfall bei dem Wiener Motorradrennen. Bei dem großen Motorradrennen in der Umgebung Wiens wurde der bekannte Wiener Meisterfahrer Rupert Kärner von dem überhöckerischen Fahrer Kuraden angefahren. Während Kärner nur unbedeutende Verletzungen erlitt, wurde Kurader vom Rad geschleudert und trug einen Schenkelbruch sowie schwere Kopfverletzungen davon.

Die Frau erschossen — den Freund schwer verletzt. Im Mirabellgarten in Salzburg verlegte der Wiener Expeditionsbeamte Tomische seine Frau durch mehrere Revolvergeschüsse tödlich und deren Freund durch drei Schüsse schwer. Dann erschoss er sich selbst. Das Motiv der Tat ist darin zu suchen, daß Frau Tomische sich mit ihrem Freund nach Scheidung ihrer Ehe verheiratet wollte.

Überfall auf den Erzbischof von Athen. An der Kathedrale in Athen überfiel ein Friseur aus Areta den Erzbischof von Athen, Konstantin Karayannidis, zerkniet ihn den Kopf, zerstückte ihm mit einer Schere die Lippen und verletzte ihn auch an den Händen schwer. Als die Anhänger des Friseurs auf den Erzbischof eintrugen und ihm zuriefen, daß das die Strafe für die Einführung des neuen Kalenders sei, verhaftete die Polizei den Friseur und dessen Anhänger, die fast gelähmt worden waren.

Der Flug Cairo—Kaptadil beendet. Der Flug einer Abteilung englischer Militärflugzeuge von Kairo nach Kaptadil und zurück erzielte seinen Endzweck. Die Piloten hatten Kairo am 30. März verlassen und sind wieder im Flughafen von Kaptadil gelandet. Die zurückgelegte Strecke betrug 11 000 Meilen.

Zunte Tageschronik. Berlin. Anlässlich der vollzogenen Einigung des Alldeutschen Verbandes und der Deutschen Landtagung erhielt der Präsident des A. D. V. v. vom Reichspräsidenten in Berlin eine aus schließliches Sand-Ordnung, das mit einem herrlichen „Widmannsbeil“ gefüllt.

Berlin. Reichsminister Dr. Marx empfing den Präsidenten des Volksbundes Deutsche Kriegsabwehrtruppe zu einer längeren Besprechung über den Volkstrostauertag.

Berlin. In der Kaiserin-Auguste-Viktoria-Schänke wurde ein Verbrechen begangen, das die beiden jüngsten Söhne des Kronprinzenpaars, des Prinzen Hubertus und des Prinzen Friedrich von Preußen hat.

Sonderlich. Sie fand vor der Reichsbank ein schweres Raubüberfall statt. Ein Banknote, der gerade im Markt abgeholt hatte, wurde von zwei Männern durch Revolvergeschüsse zu Boden gestreckt. Mit dem geraubten Gelde sind die Täter in einem Auto unerkannt entkommen.

London. Nach Meldungen aus Tokio ist der deutsche Kreuzer „Geben“ in Yokohama eingetroffen, wo ihm, dem englischen Verdacht zufolge, ein großartiger Empfang bereitet wurde.

London. Wie aus Beirut gemeldet wird, richtete ein Brand in Folge großer Schäden an Warenvorräte in im Wert von 40 Millionen Mark verloren vernichtet worden sein.

Die neuen Verkehrsregeln.

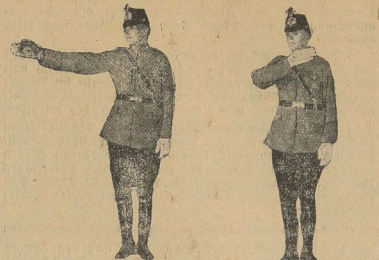
Der zunehmende Fahrzeugverkehr sowohl der Kraftwagen wie auch der Pferdefuhrwerke hat fast überall die Polizei veranlaßt, in immer stärkerem Maße Bekannte zum Zwecke der Verkehrsregelung an besonders gefährlichen Punkten aufzustellen. Es ist deshalb wichtig, daß jeder, auch der Fußgänger, genau über die Bedeutung dieser Zeichen der Verkehrsregeln unterrichtet ist. Dies gilt besonders für die Jugend.



Wir sind durch freundliche Unterfertigung der zuständigen Behörden in die Lage versetzt, hier die einzelnen Zeichen im Bilde wiederzugeben.



Wid 1. Hochheben eines Armes bedeutet: Achtung! Halt! Auf dieses Zeichen hin darf in der bisher freigegebenen Straße kein Fahrzeug mehr die Vorfahrtlinie oder den Schutzweg überfahren. Die bereits auf der Straßeneinfahrt befindlichen Fahrzeuge haben sie schnellstens zu verlassen und die Fußgänger die bisher freien Schutzweg zu räumen. — Die Fahrzeuge auf der frei werdenden Straße haben sich zum sofortigen Anfahren fertigzumachen.



Wid 2 und 3. Seitliches Ausstrecken eines Armes oder beider Arme bedeutet: Achtung! Die Fahrzeuge haben vor dem Schutzweg oder vor der Vorfahrtlinie zu halten.

Wid 4 und 5. Fahrzeichen; Winken in der Fahrtrichtung bedeutet: Freie Fahrt!

Wid 6. Verbindung von Handzeichen und Fahrzeichen bedeutet für diejenigen Fahrzeuge, denen der Verkehrsregeln den Rücken bzw. das Gesicht zugeht, Halt!, in der anderen Richtung: Freie Fahrt!

In großen Städten werden diese Zeichen häufig durch Lichtsignale ersetzt. Hierbei bedeutet gelb: Achtung! Halt! (siehe Text zu Wid 1), grün: Freie Fahrt!, rot: Halt! (siehe Text zu Wid 2 und 3).



k. Der 12. Deutsche Samariteritag in Leipzig. Der 12. Deutsche Samariteritag ist in Leipzig abgehalten worden. Die Teilnahme war sehr reich. Generalsekretär Dr. Zetler in Leipzig, der bisherige Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Samariter- und Rettungsarbeiten, erläuterte den Tätigkeitsbericht. Bei der Hauptwahl wurde nach dem ausdrücklichen Verzicht Dr. Zetlers auf Wiederwahl Dr. Sauer-Weiß zum Vorsitzenden gewählt. Von Karlsruhe war eine Abordnung der ersten Rettungsgesellschaft unter der Führung des Dr. Balleis erschienen. Am Sonntag wurden auf verschiedenen Plätzen der Stadt Rettungsbefahrungen unter Beteiligung des Sachverständigen Rettungswesens und des Kreisleiters Samariterswesens sowie der Leipziger Berufsfeuerwehr veranstaltet, die den selbständigen Rettungswesensangehörigen die Bekanntheit mit der neuen Rettungsmethoden bereitstellen, deren Hilfsmittel in einer besonderen Beschreibung des Sauer'schen Buches zum Ausdruck gefasst waren. Am Schluß folgte eine öffentliche Versammlung der Deutschen Gesellschaft für Samariter- und Rettungsarbeiten. U. a. sprach Generalsekretär Dr. Zetler über die deutsche Samariterarbeiten im allgemeinen; Oberarzt Dr. Koch-Weich über erteilte Unfallhilfe, Professor Dr. Dubois-Neumann (Berlin) über Wiederbelebung, Direktor Ganselampsen über den jetzigen Stand des Erberrettungswesens in Mitteldeutschland.

Vokales und Provinzielles.

Betrifft: Abgabe von Vermögenserklärungen 1927. Im Laufe des Monats werden den vermögenssteuerpflichtigen Personen einschließlich Erwerbsgesellschaften die Vorordrücke für die Vermögenserklärungen für 1927 zugehen. Als Frist für die Abgabe der Vermögenserklärungen ist die Zeit vom 1. bis 30. Juni 1927 vorgehoben. Abgabebefugte für das Vermögen ist der Stand am 1. Januar 1927. Für das Betriebsvermögen wird eine neue Einheitswertfeststellung auf den 1. Januar stattfinden, während das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen, das Grundvermögen und die zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Grundstücke mit den auf den 1. Januar 1925 festgestellten Einheitswerten anzusetzen sind. Auf jeden Fall findet eine Neuverteilung des sonstigen (Kapital-) Vermögens sowie der Abgabe (Schulden) statt.

Gelegentlich fliegen Gänse gegen Drähte der elektrischen Leitungen. Dadurch wird unter Umständen nicht nur die Stromerzeugung ganzer Bezirke auf ganz Zeit stillgelegt, sondern nicht selten erfolgt hierdurch auch Beschädigung, durch die Menschen und Tiere gefährdet werden. Es empfiehlt sich deshalb, den Gänsen die Flügel zu beschneiden, um das Hineinfliegen in die Leitungen zu verhindern. Im übrigen wird mit Selbstkosten bis zu 150 RM. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, wer außerhalb eingetragener Grundstücke ein Vieh, also 3 Gänse, Enten und Hühner, ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt.

Schnee und Kälte im Mai in früheren Zeiten. Im Jahre 1529 fiel nach dem zweiten Sonntag nach Ostern tieferer Schnee, wobei die Kälte sich dermaßen steigerte, daß die Vögel tot aus der Luft herabfielen. 1701 trat am 25. und 26. Mai während der Kornblüte großer Schneefall ein. In der Nacht vom 25. zum 26. Mai des Jahres 1705 fiel so viel Schnee, daß er an einigen Stellen eine Elle hoch lag. Die bedeutendste Kälte hielt vier Wochen an. Das Jahr 1733 brachte den spätesten Juni. Am 14. Mai 1750 trat Schneefall ein. Am 14. Mai 1750 schneite es und am 18. Mai es noch ziemlich kalt. Am 19. und 20. Mai 1774 trat große Kälte ein, daß die meisten Gartenfrüchte erfroren. Im Jahre 1802 schneite es noch am 16. Mai. Am 4. Juni 1840 hat es im Gebirge geschneit. Im Jahre 1814 gab es Anfang Mai Frost und am 11. Schneegestöber. In den Jahren 1892 und 1893 schneite es noch Anfang Mai. Schnee gab es auch am 19. Mai 1900 und am 1. Mai 1909.

Volksturnmeisterchaften des Elbe-Esther-Gaues.

Am kommenden Sonntag werden die Meisterchaften des Elbe-Esther-Gaues im vollstimmigen Turnen ausgetragen. Diese Veranstaltung ist neben dem Gauwettbewerb die bedeutendste dieses Jahres. Allerdings treten hier nicht große Massen auf den Plan, sondern nur die besten Turner eines jeden Vereins sind zu den Wettkämpfen gemeldet worden. 110 Turner, Jugendturner und Turnerinnen werden am 29. Mai in Osterwerda zum frühmorgentlichen Wettkampf antreten. Spannende Kämpfe sind zu erwarten, zu deren einwandfreier Durchführung die vorzügliche Mundbahn und die neugebauten Sprungbühnen des Hofschloßsportplatzes zur Verfügung stehen. Die Wettkämpfe beginnen nach 7 Uhr mit dem Deutschen Schachkampf der Turner und dem Wettkampf der Turnerinnen. Der Nachmittag bringt dann die Entschiedenheiten in den Staffelläufen sowie sämtliche übrigen Wettkämpfe im Laufen, Springen und Werfen und den Dreikampf der Jugendturner. Hauptsächlich ist das Wetter der Veranstaltung hold, damit die Wettkämpfer durch ihre Leistungen zeigen können, daß auch das vollstimmige Turnen in der D.L. eine gute Pflege findet.

Post ist auch als Doppelpaket! Ein laugeharter Wunsch der Hausfrau ist damit in Erfüllung gegangen. Das schon in der Vorriegerzeit so beliebt gewesene Post-Doppelpaket (mit dem doppelten Inhalt der normalen Packung) ist überall wieder zu haben und kostet nur 85 Pf. Es bietet dem Verbraucher vor allem die beachtenswerten Ersparnis von 5 Pf. gegenüber dem Kauf von 2 Paketen der bisherigen Packungsgröße. Keine rednende Hausfrau sollte sich die Annehmlichkeit und den Vorteil des Doppelpaketes entgehen lassen und vor allem für die große Waare immer das neue Doppelpaket verlangen! Die alte Packungsgröße bleibt neben dem Doppelpaket auch weiterhin bestehen. In jedem Falle ist aber darauf zu achten, daß die Pakete die Bezeichnung „Post“ und den Namen „Postel“ tragen; alle Angebote von angeblich „losen“ Post ist Freiführungen. Post wird nur in der bekannten Original-Packung geliefert.

Schluß der Inseratenannahme

vormittags 8 Uhr. Größere Inserate erbitten jedoch schon tags vorher bis spätestens nachmittags 5 Uhr.

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, nachm. 3 Uhr.
Bezugspreis wird monatlich festgelegt.
Bestellungen nehmen alle Postämter und die Zeitungsverleger, die Zeitungsboten und die Geschäftsstelle, Zörgauerstr. 3, entgegen.
In Fällen höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörung usw. erlischt jeder Anspruch auf Lieferung bezw. Rückzahlung des Bezugspreises.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1. Millimeter hohen Raum 5 Goldpfennig, für außerhalb Wohnende 7 Goldpfennig, für Anzeigen im amtlichen Teil 10 Goldpfennig, im Reklameteil 30 Goldpfennig, einsch. Umfrager. Schwerege- und tabellarischer Satz mit Aufschlag.
Anzeigenannahme bis Dienstag, Donnerstag und Sonnabend vormittags 9 Uhr, Anzeigen größeren Umfangs werden tags vorher erbeten.
Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburggeballe.

Preisanschlag Nr. 224.

Nr. 63.

Sonnabend, den 28. Mai 1927.

30. Jahrg.

2. Blatt. Amtlicher Teil.

Nachstehende Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Mauergraben in Annaburg wird mit dem Hinweis veröffentlicht, daß die Satzung in Stad 19 des Amtsblattes der Regierung zu Merseburg bekannt gemacht worden ist. Torgau, den 10. Mai 1927.

Der Vorsitzende des Areitsausschusses. Weh r.

Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Mauergraben in Annaburg im Kreise Torgau.

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: 'Bodenverbesserungsgenossenschaft Mauergraben' und hat ihren Sitz in Annaburg.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Preuss. Kulturbauamts zu Merseburg vom 24. Okt. 1923 die darin bezeichneten Grundstücke unter Befestigung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Orkanen in Acker, Weide, Weidung oder Solung umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

- Der Plan besteht aus:
1. einem Erläuterungsbericht nebst Uebersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebietes hervorgehen;
 2. einem Kostenübersicht und Pfandberechnungen und
 3. einem Blatt Längenschnitt und einem Blatt Querschnitte.
- Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermeßen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Vorstand des Kulturbauamts und zur Genehmigung einzulegen.

Veränderungen und Ergänzungen des allgemeinen Planes, die sich bei der Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstand beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Vorstande des Kulturbauamts zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erstellung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Vorstande des Kulturbauamts zu prüfen und bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für je 1 angefangenes Normalhektar 1 Stimme gerechnet wird.

§ 6. Die Stimmliste (Grundstückverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsrätlich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekanntzumachen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben. Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterfahrenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsuntätige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter.
2. Erben durch ihren Erbenmann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 7. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) 4 Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden 4 Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zettersammlung erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 8. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters behält die Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Kommt eine Wahl nicht zustande oder lehnen die Gewählten die Wahl ab, so bestreift die Aufsichtsbehörde den Vorstand.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des bürgerlichen Ehrenrechts ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Zeiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wenn er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ergibt im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorliegenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zurecht ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausgewählten bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitgliedschaft sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsteher des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidend ist.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse muß die Vorstandsmitglieder unter Angabe d. Verhandlung geladen, und daß mit Einsicht mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend ist, scheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich zu melden. Dieser hat alsdann einen selbst zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit Male zur Beratung über denselben Gegenstand werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 10. Die Genossenschaft hat auf ihre vorgegebenen und später etwa neu beschaffenen Anlagen herzustellen und zu unterhalten. Hochverfestigung erforderlichen Arbeiten an Mitgliederversammlung kann bestimmt werden.

Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen.

§ 11. Die Beiträge für die Vergütung der ersten Herstellung der Anlagen bedürft des Vorstandes des Kulturbauamts, dem die Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzugeben ist.

Der Vorstand in technischen Angelegenheiten ausführung der Tat des Vorstandes des Kulturbauamts zu prüfen und zu bekräftigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführungen dem Genossenschaftsplane hat der Vorstand die Anlagen abzunehmen und festzustellen, zweck- und planmäßig und mit den von genehmigten Änderungen ausgeführt ist.

§ 12. Ueber die vorzuschickenden Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 13. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten.

Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslisten sowie an den etwaigen Nachträgen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen (arbeits) erwachsenen Vorteile teil.

Zur Festlegung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnis des Vorteils in Klassen geteilt werden.

Die Anzahl der Beitragsklassen und das Beitragsverhältnis der einzelnen Klassen wird durch die nach § 14 zu wählenden Sachverständigen bestimmt.

Bis zur Aufstellung des Katasters ist der Vorstand berechtigt, die Beiträge zu den Genossenschaftslisten (Abs. 2) nach dem Verhältnis der Flächen der beitragspflichtigen Grundstücke umzulagen, vorbehaltlich des späteren Ausgleichs der Zahlungen nach dem aus dem Kataster sich ergebenden Beitragsverhältnis.

Die etwa von einzelnen Beteiligten vor der Genossenschaftsbildung planmäßig ausgeführten Arbeiten sind diesen bei der Verteilung der Kosten anzurechnen.

§ 14. Die Einführung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, ein Stellvertreter.

Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsrätlich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach dem für die Feststellung des Katasters geltenden Verfahren.

§ 15. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 13 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsrätlich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekanntzumachen.

§ 16. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslisten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 17. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahlungen zur Genossenschaft einzutreiben.

Die Beiträge sind nach dem durch den Vorstand beschlossenen Zahlungsplan zu zahlen.

Die Beiträge sind nach dem durch den Vorstand beschlossenen Zahlungsplan zu zahlen.

Die Beiträge sind nach dem durch den Vorstand beschlossenen Zahlungsplan zu zahlen.

Die Beiträge sind nach dem durch den Vorstand beschlossenen Zahlungsplan zu zahlen.

Die Beiträge sind nach dem durch den Vorstand beschlossenen Zahlungsplan zu zahlen.

Die Beiträge sind nach dem durch den Vorstand beschlossenen Zahlungsplan zu zahlen.

Die Beiträge sind nach dem durch den Vorstand beschlossenen Zahlungsplan zu zahlen.

Die Beiträge sind nach dem durch den Vorstand beschlossenen Zahlungsplan zu zahlen.

Die Beiträge sind nach dem durch den Vorstand beschlossenen Zahlungsplan zu zahlen.

Die Beiträge sind nach dem durch den Vorstand beschlossenen Zahlungsplan zu zahlen.

Die Beiträge sind nach dem durch den Vorstand beschlossenen Zahlungsplan zu zahlen.

Die Beiträge sind nach dem durch den Vorstand beschlossenen Zahlungsplan zu zahlen.

Die Beiträge sind nach dem durch den Vorstand beschlossenen Zahlungsplan zu zahlen.

Die Beiträge sind nach dem durch den Vorstand beschlossenen Zahlungsplan zu zahlen.

Die Beiträge sind nach dem durch den Vorstand beschlossenen Zahlungsplan zu zahlen.

Die Beiträge sind nach dem durch den Vorstand beschlossenen Zahlungsplan zu zahlen.

Die Beiträge sind nach dem durch den Vorstand beschlossenen Zahlungsplan zu zahlen.

Die Beiträge sind nach dem durch den Vorstand beschlossenen Zahlungsplan zu zahlen.

